

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 378/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel H [REDACTED],
Ha[REDACTED]/L[REDACTED], A[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint einen Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung (Zwangsarbeit unter heft-ähnlichen Bedingungen, § 43 Abs. 3 BEG) und -beschränkung (Tragen des Judensterns, § 47 Abs. 1 BEG). Wegen widersprüchlicher Angaben des Klägers und der Zeugen in vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen über Beginn, Zeitraum und Ort der behaupteten Zwangsarbeit als Angehöriger des jüdischen Arbeitsdienstes in Rumänien hat er die notwendigen Feststellungen nicht treffen können.

Diese Entscheidung beruht auf der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Patrichters fällt und nicht der Nachprüfung

- 3 -

durch das Revisionsgericht unterliegt. Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen auf.

Entgegen ihrem Vorbringen läßt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen, daß Zwangsarbeit und Sterntragen für einen bestimmten Zeitraum erwiesen seien. Deshalb ist die Verneinung eines Anspruchs aus §§ 43 Abs. 3, 47 Abs. 1 BEG kein Rechtsfehler. Ob der Tatrichter ausreichende Gründe hatte, an der Richtigkeit der Behauptungen des Klägers und der Angaben seiner Zeugen über die Zwangsarbeit zu zweifeln, ist im Revisionsverfahren nicht zu prüfen.

§ 176 Abs. 2 BEG ist nicht verletzt. Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsache gegeben ist; sie macht eine eingehende Prüfung der Angaben des Antragstellers nicht entbehrlich, wenn diese der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. RnW 1958, 102 Nr. 23; 1961, 410 Nr. 44). Aus den im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen ergibt sich, daß der Tatrichter die Angaben des Klägers und seiner Zeugen nicht für glaubwürdig hält. Damit entfällt eine Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG. Deshalb kann offenbleiben, ob der Satz, daß sich auf die Erleichterung der Beweisführung nicht berufen könne, wer durch unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben oder in sonstiger Weise die Feststellung der anspruchsbegründenden Tatsachen in vermeidbarer Weise erschwert hat, eine feste Regel für die Nichtanwendbarkeit des § 176 Abs. 2 BEG bedeutet und als solche rechtlichen Bedenken begegnet. Das angefochtene Urteil beruht darauf nicht.



Auch die von der Beschwerde gestellte Frage, ob die durch zeitgeschichtliche Forschung begründete Erfahrung außer Betracht bleiben dürfe, daß rumänische Juden, die sich wie der Kläger nicht von der Zwangsarbeit hätten freikaufen können, jüdischen Arbeitsdienst hätten leisten müssen, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz dieses Inhalts. Außerdem ist die Feststellung des historischen Sachverhalts Aufgabe des Tatrichters (vgl. BGH Rzw 1970, 567 Nr. 31). Schließlich fehlt für den Vortrag der Beschwerde, der Kläger habe sich erwiesenermaßen von der Zwangsarbeit freikaufen können, die tatsächliche Grundlage im Berufungsurteil.

Eine Abweichung von BGH Rzw 1961, 432 Nr. 17 liegt nicht vor. Der Berufungsrichter verneint einen Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung, weil das Tragen des Judensterns nicht feststellbar ist. Seine Darlegungen besagen aber nicht, daß er der Auffassung sei, der Anspruch auf Entschädigung für Sterntragen aus § 47 Abs. 1 EEG setze Zwangsarbeit voraus.

Mai

Henkel